

Dienstleistungsvertrag

zwischen

den **BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH**, Ludwig-Guttmann-Str. 13, 67071 Ludwigshafen,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andreas Gather,

nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt,

und

[.....]

nachfolgend „**Auftragnehmerin**“ genannt,

Auftraggeberin und Auftragnehmerin zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt,

- Präambel

Die Auftraggeberin ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH. Seit 01.01.2016 sind die BG Kliniken in einem Unternehmen mit Holdingstruktur zusammengeschlossen. Mit über 14.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von rund einer Milliarde Euro bilden die BG Kliniken damit eine der größten Klinikgruppen Deutschlands. Die neun Akutkliniken der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den größten Traumazentren in Deutschland. Gemeinsam mit zwei Kliniken für Berufskrankheiten und zwei Unfallbehandlungsstellen versorgen sie als BG Kliniken über 560.000 Patienten pro Jahr mit innovativer Spitzenmedizin auf höchstem Niveau.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1 Leistungsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Pflege der Grünflächen durch die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin in der Ludwigs-Guttmann-Str. 13, 67071 Ludwigshafen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft sowie unter Beachtung der jeweils

neuesten Erkenntnisse und der technischen Fortentwicklung im Gartenbausektor durchzuführen.

- (3) Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzungen. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Beauftragung der Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis.

§2 Vertragsbestandteile

- (1) Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - a) dieser Vertragsurkunde
 - b) Leistungsbeschreibung – Grünflächenpflege BG Klinik Ludwigshafen
 - c) Leistungsverzeichnis *[Los1/Los2 wird nach Zuschlagserteilung eingetragen, je nachdem, welches Los bezuschlagt wurde]*
 - d) Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 4)
 - e) Gesamtplan
- (2) Die vorgenannte Reihenfolge entspricht der Rangfolge der Vertragsbestandteile.

§3 Verantwortliche Personen

- (3) Die Parteien benennen sich wechselseitig spätestens sieben Werktage nach Zuschlagserteilung die erforderlichen Ansprechpartner als verantwortliche Personen. Die Auftragnehmerin hat hier den Objektbetreuer / Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu benennen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen während der Vertragslaufzeit ist der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Die Auftraggeberin ist bei Vorliegen von sachlichen Gründen berechtigt, eine von der Auftragnehmerin vorgesehene Person abzulehnen. Der Vorarbeiter ist verantwortlich für das eingesetzte Personal. Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die auf dem Gelände der Auftraggeberin tätig sind, unterstehen weisungspflichtig diesem Vorarbeiter. Dieser wird sie auch vor Arbeitsbeginn einweisen und die vereinbarten Pflegearbeiten laufend kontrollieren.

§4 Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung. Sie verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist für die Auswahl ihres Personals selbst verantwortlich. Die Auftragnehmerin versichert, dass sie die Vorgaben bezüglich tariflicher Mindestlöhne und der Anforderungen aus den für die Auftragnehmerin geltenden tariflichen Bestimmungen einhält.

- (3) Sofern die Auftragnehmerin Unterlagen einzureichen hat, müssen diese in deutscher Sprache abgefasst sein und innerhalb der vereinbarten Frist eingereicht werden.
- (4) Erkennt oder vermutet die Auftragnehmerin Mängel oder Schäden, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Liegenschaft der Auftraggeberin gefährden, hat sie die Auftraggeberin sofort zu Informieren.
- (5) Das Einbringen und Verwenden von Geräten und Verbrauchsmaterialien aller Art ist vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung alle gültigen Arbeitsschutzvorgaben eingehalten werden. Persönliche Schutzausrüstung wird -sofern in Punkt 8.1 nicht anders beschrieben- von der Auftragnehmerin gestellt.
- (7) Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn die Güte der Arbeiten z. B. wegen Witterungseinflüssen, dies erfordert. Derartige von der Auftraggeberin angeordnete Arbeitsunterbrechungen schließen Ersatzansprüche des AN aus. In diesen Fällen entscheidet der AG je Einzelfall, ob und zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten nachzuholen sind. Die Vergütung erfolgt je geleistetem Arbeitsgang. Ein begonnener Arbeitsgang wird vergütet. Als Arbeitsgang zählt die vollständige Erfüllung der Positionsbeschreibung in Güte und Qualität.

§5 Obliegenheiten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und Zugang zu dem Gelände zu gewähren.
- (2) Eine Weisungsbefugnis der Auftraggeberin gegenüber des von der Auftragnehmerin eingesetzten Personals besteht nicht.

§6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.03.2027 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, wird sie dies dem Auftragnehmer jeweils 6 Monate vor Ablauf des Vertrages in Textform mitteilen.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer die Pflegeleistung auch nach Abmahnung wiederkehrend nicht vollständig erbringt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§7 Vergütung

- (1) Die von der Auftraggeberin vorgegebenen Flächen und Mengen sind Grundlage für die Abrechnung. Ein zusätzliches Aufmaß ist nicht erforderlich.
- (2) Es gelten die im LV vereinbarten Preise.
- (3) In den Preisen sind alle Lohn- und Lohnnebenkosten, ~~sowie~~ sämtliche Kosten für Geräte enthalten, sowie die Kosten, die durch die Einhaltung der Vorschriften entstehen.
- (4) Alle genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei nachweislich unvollständig oder unzulänglich ausgeführten Leistungen angemessene Kürzungen der Rechnungsbeträge vorzunehmen.
- (5) Alle Preise sind in der Rechnung in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben
- (6) Voraussetzung für die Rechnungsstellung ist eine vollständige Rapportierung der erbrachten Leistungen, siehe näheres unter Punkt 5 in der Leistungsbeschreibung.
- (7) Die Schlussrechnung ist bis spätestens 30.11. für das Kalenderjahr vollständig und prüfbar vorzulegen

§8 Haftung, Versicherung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin verpflichten sich, die jeweils andere Partei von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn die Inanspruchnahme auf einem von der eigenen Partei gegenüber der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis beruht.
- (3) Die Auftragnehmerin hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der Auftraggeberin das Bestehen zu Vertragsbeginn und auf Anforderung der Auftraggeberin jederzeit während der Vertragslaufzeit nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:
 - Vermögensschäden 1.000.000€
 - Personen- und Sachschäden 1.000.000€
- (8) Kommt es bei der Ausführung der Leistung zu Personen- oder Sachschäden, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Ansprechpartner der Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Sie wird auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- (9) Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an von der Auftragnehmerin oder ihren Arbeitskräften eingebrachten Sachen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftraggeberin.

- (10) Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust eines ihr durch die Auftraggeberin überlassenen Schlüssels elektronischen Transponders oder einer Schließkarte.

§9 Rechnungslegung und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Rechnungsstellung der Auftragnehmerin erfolgt quartalsweise. Die Rechnung ist in elektronischer Form zu erstellen und als PDF-Datei an e-rechnung@bgu-ludwigshafen.de zu übermitteln. Auf Papierform wird verzichtet. Die Rechnung hat neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
- Vertragsbezeichnung
 - Abrechnungszeitraum
 - Leistungspositionen
 - Gesamtrechnungssumme
- (2) Die Rechnung muss übersichtlich und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- (3) Die Auftraggeberin zahlt bargeldlos auf das von der Auftragnehmerin zu benennende Konto.
- (4) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

§10 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorgänge und Betriebsabläufe, die ihr oder ihren Mitarbeitern bei der Ausführung der Leistungen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeiter hat sie ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und hat mit einer Bestätigung des Verpflichteten durch Unterschrift zu erfolgen. Es sind die Bestimmungen der EU-DSGVO einzuhalten. Fundsachen hat das Personal der Auftragnehmerin der Beauftragten der Auftraggeberin zu übergeben. Die Zahlung von Finderlohn wird ausgeschlossen.

§11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Ludwigshafen/Rhein.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, die erbrachte Leistung für Werbezwecke oder in Referenzlisten zu verwenden.
- (2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche

können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, an Anpassungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit mitzuwirken, insbesondere, wenn entsprechende Lücken oder zweckmäßige Anpassungen erkannt werden.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Ludwigshafen, den

Dr. Andreas Gather
Geschäftsführer

[Ort], den

[...]